



Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Str. 22
39179 Barleben

BB	Stellv. BM	JU	UB	BA	SV	HA	FI	RB	SV
							X		OBM B
VV		Gemeinde Barleben			Eilt				OBM E
Lfd. Nr.		3306			Datum		3. JUNI 2017		OBM M
RÜ	AE	SN	ALB	z. B.	z. K.	Anf. IV	Anf. BV		
				X		X			

Handwritten notes: "Klein" above the table, "für BÖR" with an arrow pointing to the table, and "22/6/17" and "14/06/17" next to the date field.

Fachbereich 3
FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom
Fri. vom 15.05.2017

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.2017.EGBarl.Kitasatzung

Datum:
05. Juni 17

Sachbearbeiter/in:
Herr Klumpe

Haus / Raum:
408

Telefon / Telefax:
03904 7240-4006
03904 7240-51254

E-Mail:
Kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Farsjeber Str. 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) zum Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barleben Nr.: BV-0124/2016/1 vom 16.02.2017 über die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen;

Widerspruch der Gemeinde Barleben vom 15.05.2017 gegen die Entscheidung der KAB

Der Landkreis Börde als zuständige KAB nach § 144 KVG LSA erlässt nachfolgenden

A b h i l f e b e s c h e i d

I.

Die Verfügung des Landkreises Börde vom 13.04.2017 zum Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barleben Nr.: BV-0124/2016/1 vom 16.02.2017 über die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen (Az.: 30.10.2.2017.EGBarl.Kitasatzung) wird aufgehoben.

II.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Landkreis Börde.

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 15.05.2017 mit Beschluss-Nr.: AN-003/2017 dem Antrag der CDU-Fraktion auf Widerspruch und Prüfung einer Klage gegen die Verfügung des Landkreises vom 13.04.2017 in **abgeänderter Fassung** mit 12-Ja Stimmen zu 5 Nein-Stimmen zugestimmt und somit die Verwaltung beauftragt, fristgerecht Widerspruch gegen die benannte Verfügung einzulegen.

Der Widerspruch der Gemeinde Barleben wurde schriftlich am 15.05.2017 beim Landkreis Börde und somit fristgerecht eingereicht.

Begründung

Zu I.

Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung habe ich erneut die Sach- und Rechtslage zu prüfen und dabei neu hinzugetretene Erkenntnisse zu berücksichtigen.

In Abstimmung mit der zuständigen Widerspruchsbehörde ist die Ermessensentscheidung erneut zu bewerten.

Die Ermessensentscheidung beinhaltet auch die Bewertung der Verhältnismäßigkeit. Unter Berücksichtigung des Widerspruchs sowie weiterer Argumente im Rahmen der Sachaufklärung und erneuter Beurteilung der Rechtslage komme ich zu dem Ergebnis, dass die kommunalaufsichtliche Entscheidung zwar materiell rechtmäßig, aber unverhältnismäßig ist. Sie ist insbesondere unter Berücksichtigung des hohen Gutes des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes zwar geeignet und erforderlich, aber nicht angemessen. Daher ist dem Widerspruch hier abzuhelpfen.

Da hier dennoch ein Gesetzesverstoß vorliegt, ergehen folgende Hinweise:

- Die am 15.05.2017 beschlossene Kostenbeitragssatzung (BV 0124/2016/2) mit einem Beitragssatz i.H.v. 30 % ist schnellstmöglich zu veröffentlichen und die entsprechenden Erträge und Einnahmen sind zu generieren. ✓
- Die Gemeinde legte 2016 ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes HKK vor. Auf dieser Grundlage wurden die Genehmigung des Haushalts 2016 samt Höchstbetrag der beabsichtigten Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und auch die Genehmigung des Liquiditätskreditrahmens erteilt.

Nach den hier vorgelegten Zahlen entsteht im Jahr 2017 ein erheblicher struktureller Fehlbetrag i.H.v. **2.412.965 €**, der sich durch die benannte Beschlussfassung noch erhöhen wird.

Sollte die Gemeinde kein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes HKK beschließen, wird gleichzeitig die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts für das Jahr 2017 in Frage gestellt.

Ohne Haushalt für das Jahr 2017 kann die Gemeinde eine finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachweisen und ohne finanzielle Leistungsfähigkeit ist eine nach § 2 KVG LSA garantierte uneingeschränkte kommunale Selbstverwaltung gefährdet. Um abzusichern, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit schnellstmöglich wieder hergestellt wird, sind in diesem Fall sämtliche freiwilligen Leistungen ohne vertragliche Bindung zu unterlassen.

- Ein HKK dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten. Die in 2016 fortgeschriebenen Maßnahmen des HKK mit den Nr. 2016-63-026 bis 2016-63-030 (die hier in Rede stehenden Erhöhungen der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen) wurden mit der vorliegenden Beschlussfassung derart abgeändert, dass das im Jahr 2017 fortzuschreibende HKK den nach § 100 (3) S. 3 KVG LSA vorgeschriebenen Gesamtausgleich im maximalen Konsolidierungszeitraum nicht mehr darstellt.

Zur Bindungswirkung eines HKK besagte das OVG Magdeburg des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA, Beschl. vom 15. 1. 2008 – 4 M 269/07 –, Mitteilungen SGSA 2008 Nr. 124), dass im Wortlaut der Rechtsvorschrift über das HKK nicht hinreichend bestimmt zum Ausdruck kommt, dass ein im Vorjahr erstelltes HKK zwingend im Folgejahr umzusetzen ist. Daher wurde im KVG LSA rechtlich festgeschrieben, dass die im HKK dargestellten Maßnahmen für die Kommune grundsätzlich verbindlich sind. **Abweichungen von den bindenden Festlegungen und jährlichen Fortschreibungen des HKK sind nur zulässig, wenn das Ziel der Haushaltskonsolidierung auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.**

Es bestand daher keine absolute Verpflichtung, die Maßnahmen des HKK mit den Nr. 2016-63-026 bis 2016-63-030 wie beschlossen, umzusetzen.

Dennoch muss das Ziel der Haushaltskonsolidierung im Rahmen der Gesetze zwingend erreicht werden.

Daher ist es jetzt wichtigste Aufgabe der Gemeinde Barleben Ersatzmaßnahmen zu eruieren, die das durch die Beschlussfassung (BV 0124/2016/2) entstehende Defizit ausgleichen.

Können derartige Maßnahmen nicht ermittelt werden, werden u.U. weitere Maßnahmen des in 2016 fortgeschriebenen HKK verhindert (z.B. Stark III) und dadurch ggf. ein weiterer Gesetzesverstoß begründet.

Im Rahmen dieser Abhilfeentscheidung mache ich deutlich, dass ein Gemeinderat, der im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung eine Entscheidung zugunsten einer bestimmten Bevölkerungsgruppe trifft, verpflichtet ist, auch die notwendige Gegenfinanzierungsentscheidung zu treffen.

Ich erwarte, dass der Gemeinderat seiner Verantwortung gerecht wird und die Gemeinde nicht der Gefahr aussetzt, im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung weder dringende Investitionen noch die ohnehin geringen freiwilligen Leistungen vornehmen zu können.

Oberster Grundsatz verantwortungsbewusster Gemeinderatsentscheidungen muss die Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit sein.

Hierzu ist es auch notwendig, unpopuläre Entscheidungen zu treffen, die möglicherweise zulasten anderer Bevölkerungsgruppen gehen. Wer „A“ sagt muss auch „B“ sagen. Eventuell ist es auch ausreichend, diese Maßnahmen auf einen bestimmten Zeitraum zu begrenzen.

Welche Maßnahmen ich zu den Konsolidierungsmöglichkeiten zähle, habe ich in mehreren Verfügungen deutlich gemacht. **Tabufelder darf es in der Diskussion und Entscheidungsfindung nicht geben**, schon gar nicht vor dem Hintergrund eines Liquiditätskreditrahmens i.H.v. 17.200.000 €. Dieser hohe Rahmen macht mehr als deutlich, in welcher finanziellen Schieflage sich die Gemeinde befindet. Er macht das Ausmaß deutlich, in welcher Höhe die Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, die gemeindlichen Aufgaben zu finanzieren.

Dies vor Augen, sollte sich jedes Gemeinderatsmitglied die Frage stellen, welche Entscheidung er in dieser Situation für die eigenen Finanzen treffen würde.

Ich stelle nochmals grundsätzlich klar, dass die hier vom Gemeinderat abgelehnte Erhöhung der Kitabeiträge im Vergleich mit anderen kreisangehörigen Gemeinden nicht als unangemessen zu betrachten ist. Die angestrebte Erhöhung der Kitabeiträge bewegte sich im durchschnittlichen Rahmen. Allein die Tatsache, dass aufgrund vormaliger finanzieller Spielräume diese Benutzungsgebühren in der Vergangenheit unterdurchschnittlich niedrig waren, rechtfertigt die Behauptung der unangemessenen Belastung nicht. Nichtsdestotrotz liegt die Entscheidung zur Höhe der Inanspruchnahme der Eltern beim Gemeinderat.

Nur hört die kommunale Selbstverwaltungsgarantie hier nicht auf.

Zu II. - Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestr. 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.



Wendt
SGL in Kommunalaufsicht